



Das XVI. Capitel.

Von des Haus- Vatters Gebühr gegen der Nachbarschaft.

Inhalt.

§. 1. Ursach / warum von der Gebühr gegen die Nachbarschaft zu handeln. §. 2. An guter Nachbarschaft ligt viel. §. 3. Mittel dazu sind / daß der Haus- Vatter (1.) selbst zur Freundseligkeit keinen Anlaß gebe. §. 4. (2.) Sich gegen Ohren- Störer vernünftig verhalte. §. 5. (3.) Christliche Liebes- Bezeigungen. §. 6. (4.) Vertraulicher freundschaftlicher Umgang und gemäßigter Gast- Freyheit. §. 7. (5.) Nicht leicht Neuerungen vornehmen. §. 8. Dienst- Gefälligkeit zu Betragen und andern Abhandlungen.

§. 1.

Eist unmöglich / daß der Haus- Vatter seine Haushaltung in dem Bezirk seines Hauses bloß mit seinen Haus- Genossen allein / dergestalt führen könnte / daß er nicht auch ausser demselben mit andern Leuten sollte umgehen / heben und legen müssen.

Wäre sonst niemand / so ist doch die Nachbarschaft / an welche sein Haus und Felder gränzen. Im Handel und Wandel hat er so wol mit Fremden als Benachbarten zu thun : Bald wird er von Armen um Rath und Hülffe angeruffen u. s. f. Nachdem wir ihn nun mit seinen Haus- Genossen in ihren Wechsel- Gebühren betrachtet / so ist nun an dem / daß wir ihn auch ausser seinem Hause betrachten / und seiner Schuldigkeiten / die ihm ausser seiner Haus- Genossenschaft gegen andere und Fremde obliegen / erinnern : Unter denen die Gebühr / damit er seinen Nachbarn verhasset ist / die erste seyn soll.

§. 2. Wie viel einem Haus- Vatter an guter Nachbarschaft gelegen seyn müsse / hat bereits Cato zu seiner

Zeit zu erkennen gegeben / wann er dem / der ein Haus / Acker / oder Garten / oder was es auch sonst von Ligen- den Gründen seyn mag / kauffen will / vor allen den Rath gibt / daß er sich erstlich nach den Nachbarn / was es für Leute seyn / mit Fleiß erkundigen solle : und nach dem er in Erfahrung gebracht / daß es diebische / zänckische / haderhafte / mißgünstige / untreue / leichtfertige / oder sonst lose Leute seyn / das Kauffen lieber gar bleiben lassen solle ; weil er doch keine Ruhe haben / und was er erworben / mit ihnen wiederum würde verachten und verachten müssen. Daher auch die Juden bis auf den heutigen Tag das Sprichwort führen : Daß Gott den / dem Er feind sey / an einen bösen Nachbarn gerathen lasse / auch selbst einem Christen / unter andern Unglücken / einen bösen Nachbarn wünnen. Es mangelt auch an Exempeln nicht / daß manche dieses Übels los zu kommen / ihre sonst bequeme Häuser und Güter feil gebotten / und andern verkauft haben. Und wer wolte von solcher stäten Kränkung an Leib und Gemüth auf solche Weise los zu werden / (wann kein ander Mittel zur Begütigung zu finden) nicht trachten ? da man einem auf alle Dritte acht gibet / und bald hie bald dort Ursach zum Zank vom Zaum zu reißen suchet / und dabey noch wol ohne Gefahr / entweder an seiner Gesundheit / oder an dem Vieh / beschädiget zu werden / kaum über seine Thür- Schwelle / viel weniger über seines Nachbarn Hof gehen / oder sein Vieh austreiben darff ; und was dergleichen Kummer mehr seyn mag / wovon alles zu erzehlen der Platz zu enge werden sollte.

R

§. 3.

Das

§ 3. Damit nun dem Haus-Vatter auch in diesem Ubel/ so viel möglich / gerathen/ und derselbe seines Orts gute Nachbarschaft zu halten/ vorbereitet werden möge: so finden wir ihn entweder in dem Stande/ in welchem er seine Wohnung an einem frembden Orte allererst anrichten will: oder aber in einer Nachbarschaft/ darinn er geboren/ erzogen/ oder doch eine geraume Zeit gewohnt hat. Nun wäre zwar in dem ersten Falle/ so viel eine böse Nachbarschaft betrifft / des Catonis hievor berühmter Rath der sicherste. Nachdem man aber gleichwol an einem Ort/ wo man gerne wäre/ am seltensten seyn kan/ sondern etwan eine anständige Heurath/ und die Güte und Gelegenheit des Guts/ so man an sich zu erheutathen oder zu kaufen vorhat/ diese Gefahr zu überwiegen/ genug zu seyn geachtet würde/ oder auch sonst zu Begünstigung des bösen Nachbarn Hoffnung wäre / so soll der Haus-Vatter / der es hierauf waget / dem Reid und Feindschaft der Nachbarschaft zu entgehen/ und dero geneigten guten Willen zu gewinnen/ so wohl im ersten als andern Zustande zu erst und vor allen Dingen sorgfältig verhüten/ daß weder von ihm selbst/ noch von seinen Haus-Genossen der Nachbarschaft/ sich über ihn zu beschweren / und ihm abgehässig zu werden / die geringste Ursache nicht gegeben werde. Er soll verhüten/ daß sie weder an Gärten/ Feldern/ noch auch an ihren ehrlichen Namen gekränckel werden. Alle Grofsprecherey/ Pralerey und eiteler Selbst-Ruhm soll von ihm ferne seyn: Vielmehr aber soll er seinen Nachbarn mit sitzamen Gebärden / behutsamen Worten und Wercken höflich begeben: weiß über alle Maasse verdrüsslich und mit größserm Unlust zu hören ist/ wo man nichts als seine Haushaltung und Klugheit zu loben/ andere aber hingegen geringschäßig zu achten/ oder wohl gar zu verachten/ die heßliche Gewonheit an sich hat.

§ 4. Zum andern soll er diejenige Zuträger und Ohren-Bläser / die sich gemeinlich aller Orten meistens aber zu der Zeit/ wann Güter neue Besitzer bekommen/ einfinden/ und sich mit allerlei neuen Zeitungen und Berichten beliebt machen / und sich dadurch einschleichen wollen/ zwar Anfangs mit Vernunft und einiger Geduld anhören/ und denen Dingen/ die er höret/ ob sie falsch oder einige Wahrheit in sich halten mögen/ in der Stille/ aber behutsam/ ob sie ihm zur Warnung dienen mögen/ nachforschen; geringe Sachen aber/ die weder Ehre noch sonst einige Wichtigkeit betreffen / als eine bloße Wärscherey / sich einige Ungelegenheit deswegen zu machen/ nicht werth achten. Auf solche Weise werden solche Anheger des Zutragens müde/ feindselige Nachbarn beschämnet/ gemildert/ und endlich gar gewonnen.

§ 5. Zum dritten/ soll er gleich im Anfang die Gemüther seiner Nachbarn mit allerhand Christlichen Liebes-Bezeugungen und freundlichen leutseligen Umgang zu gewinnen / und in seiner Gewogenheit zu erhalten trachten / dazu sich allerlei Gelegenheiten unter der Hand zeigen werden. Sonderlich kan der freundliche Umgang mit geringen Nachbarn / noch mehr aber die Gütebärtigkeit gegen Arme und Dörfftige / wann er denen in ihrem Anliegen in Nöthen und Krankheit mit wohl- und treu- gemeintem Rath / tröstlichen Zuspruch / oder auf andere mögliche Weise hülfreich erscheinet/ viel thun. Dann ob er seine Werke schon mit eigenem Ruhm nicht besetzen soll/ so bleibt doch das Lob bey der Nachbarschaft und gemeinen Mann nicht aus; von dem das Sprichwort gilt: Vox populi, vox Dei: gemein- Urkund Gottes Mund. Wiederum/ wo er des Nachbarn Schaden abwenden/ und seinen Nutzen befördern kan/ so soll ers freywillig von selbst thun/

und ihm überall zu Gefallen zu leben beflissen seyn/ ob ihn schon kein Gesetz und Schuld vor der Welt dazu anhalten mögte. So ihm ein sonderbar Glück und Freude begegnet/ soll er sich mit ihm freuen/ und seine Freude durch herzliches Glückwünschen / in Traurigkeit und Unglück aber sein Mitleiden/ Trost/ Rath und That nach allem Vermögen bezeugen. Woraus endlich eine weit verbindlichere als nachbarliche Freundschaft/ worauf er oft getroster und kecklicher als auf seine Bluts Freundschaft bauen darff/ erwachsen wird.

§ 6. Zum vierden / soll er des Verdachts von Bargeit und Falschheit/ oder auch/ daß er einer nachbarlicher Einkehr und Zuspruch abgünstig sey/ sich zu enthalten / ehrlicher guter Leute Einkehr / von deren er nicht anders/ als daß sie guter Meinung geschehen/ mutmaßen kan/ auf gute Art mit aller Ehrerbietung/ freundlichem Gesichte / annehmlichen Geberden / und verbindlichen vertraulichen Worten / daraus sie mercken können/ daß man sie gerne sehe und habe/ Standes- Gebühr gemäß aufnehmen/ auch dann und wann/ als liebe angenehme Freunde/ nachdem die Kuchen bestellt/ und die Eßfertigkeits zulasset/ bewirthen/ und bey einer Haus-Mahlzeit behalten: dabey aber auf die Diener/ daß sie keinen Mangel leiden/ desto fleißiger Obacht gehalten werden soll/ so viel eher solch Gesinde über einen Haus-Vatter/ als über Herrschaft selbst zu klagen/ und ihn auszutragen gewohnt ist. Die weil wir aber hier von keinem Banquet/ oder ansehnlich zubereiteter Gasterey/ sondern von einer unermutheten Einkehr guter Freunde und Nachbarn reden/ so ist nicht allein unnöthig/ sondern dienet auch öfters zu keiner Vertraulichkeit/ daß man alle nur mögliche Speisen und Unkosten aufwenden wolte/ weil dadurch gute Freunde Anlaß zu gedanken nehmen mögen/ man wolle sich irgend solcher Gestalt auf einmal abdanken/ und von fernem Zuspruch (weil sie es nicht wieder gleich machen könnten) abschrecken: sondern es können einige Gerichte die die Küche in der Eile zu geben vermag/ wann sie nur recht zugerichtet/ und zu rechter Zeit (ohne daß man über die Zeit mit Verdruß darauf warten müste) aufgetragen werden/ bey einem freundlichen geneigten Willen und Gespräch/ zu diesem Zweck übrig genug seyn. Doch kan man sich auch hierinn/ wie in andern Dingen mehr/ nach der Landes-Art/ und in der Nachbarschaft üblicher Gewonheit/ vornemlich zu richten/ und sich dabey vorzu sehen/ daß/ ob man dißfalls kleine Ungelegenheiten schon billig dissimuliren solle/ gleichwol keine Kruppen-Neuterey angerichtet / und liederliche Pursche / die von Sauffen/ Spielen und andern Lastern beschrien sind/ angelockt/ und solcher geneigter Wille als eine Einschmeichlung oder andern gedeutet werde.

§ 7. Die weil auch alle Neuerungen so wohl gefährlich / als auch/ wann sie misslingen/ in der Nachbarschaft belachet und beschimpffet werden/ so soll der Haus-Vatter fünfrens / sonderlich an dem Ort/ wo er sich neulich häuslich niedergelassen/ mit denen Leuten/ die den Namen haben/ daß sie erfahrene Haushalter abgeben/ und des Landes-Art aus langer Erfahrung gelernet/ bekant zu werden trachten/ und nach deren Rath/ (so er von ihrer Freu nur versichert/ und daß sie ihn nicht mit Willen anführen wollen / sich keinen Verdacht machen darff) die Haushaltung lieber anfangen/ als daß er vielerley neues und ungewöhnliches anfangen und versuchen wolte. Dann ob schon alte Gewonheiten bloß darum/ weil sie alt sind/ kein Privilegium haben/ daß darinn nichts zu verbessern seyn könnte/ so ist doch mehrertheils mißlich/ wann man eine Landes-Art schlechterdings ohne fürsichtige Betrachtung derer Umstände/ die sich an einem Ort anders

als am a
oder nac
nach des
dem La

§ 8

Haus-V
nige Di

so er zu g
sprechen

derwärts
del viel lie

solle / so e
als ein P

welches e
wenig er

billig erke
derji wo

nen Rec
gung der

nughame
er dißfall

auch bey l
on auszu

oder aber
selben son

was er v
abgehen

de findet
nen unvo

commun
vorschlag

schlimme
chen und

und Tre
der Par

ken / da
ben die L

all die Re
einrichten

gegen G
damit zu l

ge Sache
nichts ver

und gew
mit er nie

mals die
pfindliche

hends ab
Freunds

memals d
gerechte

rechten
den Sinn

sein unbill
stration,

fruchtlos
ziehen /

Freundse
ne Seele

Q
Zu

lich
aber

nemlich h

als am andern dabey finden / mit der andern vermengen / oder nach derselben zwingen wollte : Indem sichs nicht nach des Haus-Vatters Einfällen / sondern diese nach dem Lande richten sollen.

§. 8. Ein vornehmes Stück derer Pflichten / die ein Haus-Vatter seiner Nachbarschaft schuldig ist / ist diejenige Dienst-Gefälligkeit / nach deren er sich derselben / so er zu gewissen Verträgen und Abhandlungen angesprochen wird / willfährig erzeiget. Dann ob er schon anderwärts umdritiger und fürwitziger zankfüchtiger Handel viel lieber müßig gehen / als sich darein flechten lassen solle / so gibts doch Fälle / darinn er von seinen Nachbarn / als ein Beyständer dabey zu erscheinen / angesprochen wird / welches er mit eben so weniger Billigkeit abschlagen / als wenig er selbst in solchem Falle eine abschlägige Antwort für billig erkennen kan. In diesem Fall nun soll er sich zuseherst wol bedencken / ob er alles / was dabey nach den Rechten zu beobachten / verstehe / und zur Vereinigung der Gemüther zulängliche Vorschläge zu thun gemugsame Geschicklichkeit und Erfahrung habe : Oder / so er dinstfalls die behörige Geschicklichkeit an sich fände / ob er auch bey beeden Partheyen / sie vermittelst seiner Mediation auszuföhnen gemugsamem Credit und Authorität habe / oder aber / weil er einem Theil verhasst / oder bey demselben sonst in ungleichen Concept stehe / ob nicht alles / was er vorschlagen würde / als parthenische / fruchtlos abgehen würde. So er nun die Sache in solchem Stande findet / so soll er sich lieber entschuldigen / und neben seinen unvorgreiflichen Gedanken / die er seinem Nachbarn communiciren kan / einen andern verständigen Mann vorschlagen / als daß seine Gegenwart die Sache eher schlimmer als besser machen sollte. In Ehegerichts-Sachen und andern Fällen aber / wo eben keine Strittigkeit und Trennung der Gemüther zu befahren / soll er sich nach der Partheyen Vermögen und Neigung zwar lencken / doch daß die Christliche Billigkeit und nächst derselben die Landes-Rechte und übliche Solennitäten überall die Regul bleiben / wornach er seine Vorschläge also einrichten soll / wie ers in seinem Gewissen dermal eins gegen Gott zu verantworten / und vor dessen Gerichte damit zu bestehen sich getrauet. Dannhero er die ganze Sache nach allen ihren erheblichen Umständen / damit nichts versehen oder vergessen werde / wol bedächtig und gewissenhafte überlegen und ausarbeiten soll / damit er nicht auch zugleich / so etwas übersehen würde / nachmals die größte Schuld und Nachrede / ja wol gar empfindlichen Schaden deswegen tragen müsse. Durchgehends aber soll er gewarnt seyn / daß er seines Nachbarn Freundschaft / wie hoch er solche auch schätzen mögte / sich niemals dahin verleiten lasse / daß er ihm zu Gefallen / eine gerechte Sache zu hinterreiben / oder einer unges rechten eine Farbe des Rechts anzustreichen / sich in den Sinn kommen lassen wollte : sondern er soll demselben sein unbilliges Beginnen / vermittelst beweglicher Remonstration / zu benehmen trachten / und auf den Fall dieses fruchtlos abgehen sollte / sich der Sache lieber allerdings entziehen / als daß er um seines gewissenlosen Nachbarn Freundschaft Göttliche Ungnade und Feindschaft auf seine Seele und Gewissen laden sollte.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XVI. §. 2.

Die Nachbarschaft hat unter andern auch dieses in sich / daß dieselbige bisweilen Nutzen / bisweilen aber Schaden bringet. Nutzen bringet sie vornehmlich hierinn / daß man 1.) einen Beweißtum / oder

wenigstens eine Rechtliche Präsumption oder Muthmaßung des Dominii oder Herrschaft aus derselben hernehmen kan / gestaltsam diejenige Stück und Aecker / welche nahe bey einer Herrschaft liegen / insgemein für derselben pertinenz und Zugehör gehalten werden / v. Befold. p. 5. conf. 238. n. 3. & seqq. weswegen dann auch nach denen Kayserlichen Rechten eine in dem Fluß entstandene Insel demjenigen zugeeignet wird / welcher am nächsten darbey seine Güter / Aecker oder Wiesen liegen hat / aller massen zu muthmassen / daß das Wasser nach und nach aus denselben die Insel zusamm getragen habe / v. l. 7. §. insula. 3. ff. de A. R. D. & §. Insula. 22. Inst. de R. D. wie wol es heut zu Tag dinstfalls fast eine andere Bewandnus hat / angesehen dergleichen Inseln nicht mehr Privat-Personen / sondern denen Lands-Herren als Regalien eingeräumt werden ; gleichwie solches von denen im Rhein entsprungnen Inseln bezeuget Noe Meurer in Tr. vom Wasser-Recht / von denen in Franckreich aber Christina. V. 4. dec. Belgic. 86. n. 6. von denen in Holland / und den benachbarten Orten. H. Grot. L. 2. de J. B. & P. c. 8. n. 9. und endlich von denen in Sachsen Carpz. p. 3. c. 31. def. 13. Add. Oettinger. de Jur. limit. Lib. 2. c. 3. n. 10. & II. Gryphander. de Insulis. c. 11. 12. & 13. aliique plures. 2.) Hat man aus der Nachbarschaft auch ferner diesen Nutzen / daß ein Nachbar in materia Retractus / oder in Auslöschung-Sachen und Fällen / vieler Rechts-Lehrer Meinung nach / andern Kauffern vorgezogen werde / Befold. part. 6. conf. 278. n. 25. & seqq. Afflic. in Comment. ad princ. Constit. Frid. n. 36. & ad §. 8. d. Constit. n. 1. & seqq. & Speidel. in specul. Jur. voc. Nachbar / Nachbarschaft / verf. ex Jure vicinitatis. Und dann endlich 3.) bringet die Nachbarschaft auch diesen Nutzen / daß die Zeugenschaft eines Nachbarn eine merckliche Präsumption und Muthmassung würcket / gestaltsam insgemein gemuthmasset wird / daß ein Nachbar des andern Handlung wisse / per cap. quanto 8. & cap. quosdam 7. X. de praesumpt. add. l. si vicinis. 9. C. de nupt. daher dann die Nachbarn insonderheit als Zeugen / das Alter ihres Nachbarn zu beweisen / admittiret und zugelassen werden. Bartol. in l. 1. ff. si cert. petat. vid. tamen Malcard. de probat. concl. 1406. & Speidel. c. 1. verf. Regula tamen &c.

Hingegen bringet die Nachbarschaft auch in vielen Stücken großen Schaden ; welches zur Genüge diejenige erfahren / die mit bösen Nachbarn umgeben sind ; Und dieses ist eben die Ursach / warum in Verkaufung der Güter / Häuser / Aecker und Wiesen etc. die Nachbarn anzuzeigen / dann so der Verkäufer dem Käufer seinen Nachbarn verschweiget / kan er vermög der Rechte ad inter esse. darum belanget werden / vornemlich / wann er sonst nicht gekauffet hätte / so die Beschaffenheit des Nachbarn ihm wäre bewust gewesen / wie zu sehen ex l. 35. §. ult. ibique Gotofr. ff. de C. E. V. gestaltsam eine Sache wegen eines bösen Nachbarn desto geringer geschätzt wird / daher dann Themistocles nicht unrecht gethan / daß er / bey Verkaufung seines Hauses / öffentlich ausrufen lassen / daß dasselbige mit guten Nachbarn umgeben wäre / gleichwie solches aus dem Plutarcho erzehlet / Dionys. Gotofr. in not. ad d. l. 35. §. f. ff. de C. E. V. & Geil. 2. O. 69. n. 20. & seqq. anderer Ungemachen / welche durch böse Nachbarn verursacht werden / anjeho zugeschwigen / gestalten selbige bereits im Textu selbst zur Genüge angeführet worden. Inzwischen kan hiervon ferner gelesen werden Columella Lib. 1. de re rustic. cap. 3. Absondentlich aber / ob ein Nachbar dem andern wegen entstandener Feuers-Brunst einen Abtrag in diesem Fall / da zur Errettung der gangen Nachbarschaft dessen Haus ist abgebrochen worden / zu thun gehalten seye ; besiehe Gail. 2. O. 21. davon

davon hierunter noch weitläufiger gehandelt werden soll. Dieses ist hierbey noch zu merken / daß um guten Einmuth in der Nachbarschaft allerseits zu erhalten / eine unehrliche Weibs-Person / so selbige vielleicht in einer ehrlichen Nachbarschaft sich häuslich niederlassen wolte / von den andern Nachbarn ausgetrieben werden könne / damit sie theils nicht andere verführe / oder aber eine ungleiche Nachrede ihnen verursache / vid. Nov. 14. §. 1. *verf. non enim permittimus &c.* Welches eben auch von denjenigen Handwerckern zu sagen / die mit ihrem Schlagen und Klopfen die Doctores oder andere Gelehrte in ihrem Studiren verhindern / allermassen auch diese nicht gehalten sind / dergleichen Personen in ihrer Nachbarschaft zu dulden / sondern sie können dieselbige vermög ihrer ihnen disfalls zukommenden Freyheit / wol daraus vertreiben / vid. DD. ad auth. *habita C. ne fil. pro patr.* wofern nur solche gelehrte Personen vorher daselbst gewohnt haben; dann wann dieselbige vorerst dahin ziehen / und die bereits allda wohnende Handwercks-Leut austreiben wolten / wären diese ihnen disfalls zu weichen keines Weges verbunden. Vid. Menoch. 2. arb. jud. qq. cent. 3. cal. 277. num. 8. & seqq. Vid. omnino Dn. Linck. Disp. de Jure Literator. contr. vicin. strepifer. aliosque studia impediennes.

§. 3. Er soll verhüten / daß sie weder an Gärten / Feldern / noch auch an ihren ehrlichen Namen gekränkert werden ic.

Die gute Verständnus unter den Nachbarn wird unter andern auch hierdurch zersthret / wann einer den andern in seiner Gerechtigkeit zu beunruhigen / oder derselben zunah zu treten sich unterstehet. Weshwegen ein jeder / der Haus / Hof / Acker / Wiesen ic. hat / vornemlich dahin zu sehen / daß er seinen Nachbarn an seiner Gerechtigkeit nichts abbreche / sondern ihm dieselbige ruhig genießen lasse / massen es zum öfftern zu geschehen pfleget / daß ein Nachbar auf des andern Haus / Hof oder Gut eine Gerechtigkeit entweder durch einen Kauffs-Titel / oder auch auf andere in denen Rechten erlaubte Wege / davon zu sehen §. ult. ibique DD. Inst. de servitut. hergebracht / e. g. daß er sein Vieh auf seines Nachbarn Acker treiben; Strem / in desselben Hof Wasser hohlen; oder frey durchgehen; Ferner / daß sein Nachbar ihm zu Schaden nicht höher bauen darf / ic. oder leiden muß / daß ich die Trümpfe in seinen Hof richten kan / und was dergleichen Gerechtigkeiten / und respectiv Dienstabkeiten mehr sind / davon zu sehen die DD. ad §. 1. & 2. J. de servit. prædior. & t. t. ff. de servit. item. de servit. prædior. rustic. & urban. &c. In diesen und dergleichen andern Fällen allen soll er seinen Nachbarn in seinen wol hergebrachten Rechten ungekränkert lassen / eingedenck / daß / was einmal auf dem Haus oder Gut hauffet / solches ohne seines Nachbarn Willen nicht wider herunter zu bringen / gestalten solche Dienstabkeiten dem Haus oder Gut selbst anhängen / einfolglich auf einen jedweden Besizer gebracht werden können. Solte er aber seinen Nachbarn in diesem Stück widerrechtlich anfechten / alsdann könnte ihm von Richterlichen Amts wegen schon disfalls Inhibition gethan / auch er durch gebührende Mittel zu einer rechtmäßigen Caution / instünftige den Nachbarn in seinem Recht nicht mehr zu kräncken / angehalten werden / davon zu lesen §. 2. J. de act. ibique DD. & l. 7. ff. si serv. vindic. in specie. v. Joh. Oldendorp. in class. act. class. 3. act. 4. & 5.

Gleichwie aber ein Nachbar den andern an seinen Gerechtsamen nicht kräncken soll; Also liget hinwiederum einem jedweden ob / nichts neues auf eines andern Grund und Boden zu suchen / gestalten alle diejenige Stücke / dar-

von jetzt erst gehandelt worden / alsdann erst zugestatten / wann eine Servitut oder Dienstabkeit erwiesen werden kan: So lang aber dieses nicht beschiehet / ist keiner gehalten dem andern etwas solches auf seinen Grund und Boden von Rechts wegen zu zulassen. Es wäre dann / daß es aus freyem Willen und nur auf eine Zeit / oder so lang / als derjenige / so solches erlauben will / geschehe / dann solches falls könnte der Nachbar / deme solches Bitts-weise gegönnet worden / kein Recht daraus machen / sondern müste nach dem Gutdüncken dessen / so es erlaubet / von dem Gebrauch wieder ablassen; worbey wir aber diesen Rath geben / daß ein solcher Nachbar / welcher dergleichen Sachen erlaubet / sich einen Revers geben lasse / damit er hierdurch allensfalls beweisen könne / daß dem andern dieses nur Bitts-weise vergönnet worden seye. v. l. 1. pr. & l. 12. pr. ff. de precar. add. Noe. Meuter vom Jag- und Forst Recht. pag. 1. Tit. von aus Gnaden und durch einen Revers zugelassenen und bewilligten Jagens- Gebrauch ic.

Am allermeisten aber können die Nachbarn hierdurch gekränkert werden / wann man ihnen ihre Gränze-Stein verruckert / oder sonsten auf andere Weg ein Stück Landes ihnen abnimmet; welches Verbrechen / gleichwie es eines von den größten zu halten; Also ist auch / so fern solches böshafftiger Weise geschehen / eine empfindliche Leibes-Straff / nach bewandten Umständen / darauf gesetzet / wie zu sehen aus der Weinlichen Hals- Gerichts-Ordnung. art. 114. ibique Vigel. Remus. Matth. Steph. Zieru. Blumlach. aliique plures. Add. Berlich. part. 5. concl. 72. & Carpz. pr. Crim. qv. 83. num. 67. & seqq. weßwegen ein jedweder sich für diesem grossen Verbrechen absonderlich zu hüten hat.

§. 5. Wiederum / wo er des Nachbarn Schaden abwenden.

In diesen Worten redet der Author von der Christenpflicht und Schuldigkeit / darzu sonder Zweifel ein jeder Haus-Vatter verbunden ist / ob ihn gleich kein Gesetz vor der Welt darzu anhielte; Allem es ist hierbey dieses zu wissen / daß auch die menschliche Gesetz einen solchen Haus-Vatter in gewissen Fällen dahin verbinden / daß er den Schaden seines Nachbarn abwende / mithin dessen Nutzen befördere; davon wir ein herzliches und auserlesenes Beispiel haben in l. 2. §. 5. in f. ff. de aq. & aqv. plur. ac. Wann nemlich ein in meines Nachbarn Grund und Boden von der Natur dahin gesetzter befindlicher Damm durch die Gewalt des Wassers weggetrieben worden; dann weil hierdurch das Regen-Wasser instünftige keinen Aufenthalt mehr hat / mithin in meinen daran stossenden Acker lauffet / und alles überschwemmet / so kan ich zwar meinen Nachbarn nicht dahin vermögen / daß er auf seine Unkosten diesen Damm wieder machen lasse; wann ich aber aus meinen eigenen Mitein solches zu thun erbbthig bin / hingegen mein Nachbar nur zu meinem Schaden solches verwehren will / so geben mir die Rechte dieses Mittel an die Hand / daß ich meinen Nachbar rechtlich dahin verbinden kan / damit er mir solchen weggeschwommenen Damm / der ihm zwar keinen Nutzen / hingegen aber mir grossen Schaden bringet / wieder aufsetzen und repariren zu lassen mir erlaube; Hæc enim æquitas suggerit, et si Jure deficiamus, sagt der Jurist in d. l. 2. Das ist / dieses erfordert die Billigkeit / obgleich kein ausdrücklich Gesetz hievon vorhanden wäre. Welcher Casus auch auf andere Fälle zu appliciren ist / davon zu lesen Joh. Oldendorp. class. 6. act. ult. rubr. defensionis capita. num. 1. & seqq.

§. 8. Weil

Wes
nach allen
sprochen
bisweilen
chen Mit
in l. 9. C.
damit me
Schieds-
sächlich vo
fürlich at
solchen M
ter sind /
die aber n
Ende vor
die zwisch
nach der
Spruch a
chem Spr
davon nich
so gar / de
tet wird /
werffen /
Struv. Exe
derheitlich
machen so
eial Hand
gefährdet
nennet wo
Kauff; E
trahenten
zu determi
ff. locat. l.
spruch / so
lichen Nie

§. 1. Der
bestebet
Erfatta
Ersanlu
teresse o
den Übr
schaffen

W

muß / so se
niglichen
gleich seyt
rechtig
und die E
le / daß /
gleichwol
solle / dav
dern über